

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Scholz & Friends Family Gruppe („Agentur“) für die
Erbringung von Agenturleistungen (Stand 06/2025)**

I. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der SCHOLZ & FRIENDS Family Gruppe. Die Begriffe „Auftrag, Agentur und Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Agentur“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit die Agentur sie schriftlich anerkannt hat.

II. Termine, Lieferfristen

1. Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart sind.
2. Die Agentur haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten unterlässt.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

III. Leistungsumfang, Vergütung

1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Agentur. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur. Mehraufwand der Agentur, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur berechnet.
2. Der Auftraggeber trägt den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von der Agentur ganz oder teilweise wiederholt werden müssen oder verzögert werden, sofern der Auftraggeber den Schaden zu vertreten hat.
3. Die Agentur darf die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.
4. Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, den er gegenüber der Agentur freigegeben hat, vorzeitig, gilt bezüglich des Honorars der Agentur zwischen den Vertragspartnern § 648 BGB.
5. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (insbes. Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) wird von der Agentur nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragt der Auftraggeber die Agentur mit diesen Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der Agentur und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

6. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
7. Die Leistungen der Agentur sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragung- oder schutzfähig sind (z. B. Patente, Marken, Urheberschutz), sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Die Agentur ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, ihre Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.
8. Zwecks Prüfung und Zustimmung legt die Agentur dem Auftraggeber alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.

IV. Produktionsüberwachung (Vergabe, Koordination und Überwachung der Werbemittelherstellung)

1. Im Rahmen der Produktionsüberwachung wählt die Agentur geeignete Werbemittelhersteller aus und erteilt Produktionsaufträge nach Freigabe durch den Auftraggeber in Textform. Einzelaufträge bis zu max. Euro 2.000,- bedürfen nicht der Freigabe durch den Auftraggeber. Die Auftragserteilung an Werbemittelhersteller erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
2. Die Agentur koordiniert die Produktionsabwicklung und kontrolliert die Leistungen und Rechnungen der Hersteller.
3. Für die Produktionsüberwachung gemäß Ziffer IV.1 und 2 erhält die Agentur ein Agenturhonorar in Höhe von 15 % auf den Nettowert der Rechnungen der Werbemittelhersteller. Das Agenturhonorar ist jeweils mit Abrechnung der Leistungen der Hersteller fällig.
4. Soweit die Agentur Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten von der Agentur an den Auftraggeber weiterberechnet. Die Agentur ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert von Euro 5.000,- sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswerts zu verlangen.

V. Haftung, Gewährleistung

1. Die Agentur haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche ist jedoch auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Agentur sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht, d.h. solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt.
3. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung der Agentur sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.
4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen sowie die verkürzte Gewährleistungspflicht gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Fälle von Arglist, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern, welche die Agentur zur Anfechtung berechtigen, kann der Auftraggeber Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.



VI. Abnahme

Schuldet die Agentur einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird die Agentur diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

VII. Rechnung, Preis, Zahlung, Zahlungsbedingungen

1. Die Agentur stellt ihre Leistungen sofort nach Erbringung in Rechnung.
2. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
3. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben wie auch die Künstlersozialversicherung trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.
4. Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

VIII. Aufwendungen

1. Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen.
2. Reisekosten werden dem Auftraggeber wie folgt berechnet:
3. Fremdkosten: nach Belegen,
4. Stundenaufwand: siehe aktuelle Standardpreisliste,
5. Reisekosten im eigenen Pkw: 0,51 Euro/km.
6. Alle sonstigen Kosten wie Anwaltskosten, Kurierkosten, Transportkosten zur Vorbereitung und Überwachung von Werbemittelproduktionen sowie Farbkopien und Farbausdrucke, die vom Auftraggeber bestellt werden, werden dem Auftraggeber nach Belegen berechnet.

IX. Urheberrechtliche Nutzungsrechte/Leistungsschutzrechte

1. Sofern nicht abweichend in der Leistungsbeschreibung geregelt, erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von der Agentur gestalteten Werbemitteln für die Laufzeit des Agenturvertrags, mindestens jedoch für 6 Monate nach Abnahme. Die Nutzungsrechte sind auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Eine Bearbeitung oder inhaltliche Änderung der von der Agentur gestalteten Werbemittel ist nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Agentur. Erstellt die Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen Software, so ist der jeweilige Sourcecode und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber eine Überlassung des Sourcecodes wünscht, muss dies gesondert mit der Agentur vereinbart werden.

Scholz & Friends Family

Scholz & Friends Family GmbH Im Zeisehof Friedensallee 11 22765 Hamburg Germany T+49 40 37681-111 info@s-f.com www.s-f.com
Geschäftsführung: Frank-Michael Schmidt Matthias Spaetgens Dr. Kai Wolf Frank Wolfram Amtsgericht Hamburg HRB 120274



2. Sind zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen der Agentur Nutzungs- oder Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheber-, GEMA-Rechte) oder Zustimmungen Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) erforderlich, wird die Agentur die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einholen. Dies erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die Agentur übernimmt keine Haftung dafür, dass bezüglich der von ihr gelieferten Werbemittel und Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen.
4. Die Agentur darf die von ihr konzipierten Werbemittel zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung auf ihrer Internet-Website sowie auf von ihr zu Zwecken der Eigenwerbung regelmäßig erstellten Datenträgern (z. B. USB-Stick, DVD) nutzen. Die Befugnis erstreckt sich auch auf die anderen Unternehmen der Scholz & Friends Family Gruppe.
5. Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei der Agentur. Dies gilt auch und gerade für Leistungen der Agentur, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

X. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

1. Die Agentur wird auf Wunsch des Auftraggebers bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen auf KI-gestützte Software-Lösungen zur Erstellung z.B. von Texten, Bildern, Filmen oder Stimmen (z.B. ChatGPT, Adobe Firefly, Dall-E-3, Eleven Labs) zurückgreifen. Dies erfolgt stets nach vorheriger Information des Auftraggebers, welche das Einverständnis des Auftraggebers vermuten lässt, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht.

Das Einverständnis des Auftraggebers mit der Nutzung von KI-Tools schließt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die Erlaubnis ein, dass die Agentur ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten für die Erstellung von Arbeitsergebnissen mittels KI-gestützter Software-Lösungen verwenden, diese Auftraggeberdaten also in die KI-Tools eingeben kann. Die Agentur wird jedoch, insoweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich auf für die Agentur bzw. die WPP-Gruppe lizenzierte und innerhalb eines geschützten Bereichs – „WPP Open“ – bereitgestellte KI-Tools zurückgreifen, die gegen die Verwendung des Inputs und des Outputs für Trainingszwecke technisch besonders abgesichert sind: eine Nutzung innerhalb von WPP Open gewährleistet, dass die Auftraggeberdaten und Prompts der Agentur (Input) wie auch die erstellten Arbeitsergebnisse (Output) nicht an die KI-Tool-Anbieter bzw. externe große Sprachmodelle (Large Language Models/ „LLM“) weitergegeben werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass Input und Output durch die KI-Tool-Anbieter bzw. LLMs als Trainingsdaten für KI-Trainingszwecke zum Nutzen Dritter verwendet werden.

Soweit die Agentur auf Weisung des Auftraggebers dessen personenbezogene Daten im Auftrag durch Nutzung von KI-Tools innerhalb von WPP OPEN verarbeiten wird, erfolgt dies in Übereinstimmung mit anwendbarem Datenschutzrecht. Die Parteien anerkennen und stimmen darin überein, dass hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Agentur als Auftragsverarbeiter agieren wird und der Auftraggeber wiederum der insoweit für die Verarbeitung Verantwortliche ist.

2. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die mittels KI erzeugten Arbeitsergebnisse in der Regel keinem urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Schutz unterliegen, so dass die Agentur dem Auftraggeber an solchen Arbeitsergebnissen nicht die ihr genuin zustehenden und ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen kann; vielmehr räumt die Agentur dem Auftraggeber in solchen Fällen die Nutzungsrechte insoweit ein, wie sie selbst die Nutzungsrechte an den derartig erzeugten Arbeitsergebnissen erhält (entsprechend und auf Basis der Nutzungsbedingungen der KI-



Software-Anbieter). Diese Nutzungsbedingungen schließen ausschließliche Nutzungsrechte in aller Regel aus: dem Auftraggeber ist insoweit bewusst und er ist damit einverstanden, dass sich die KI-Anbieter sich meist einfache Nutzungsrechte an den erzeugten Arbeitsergebnissen einräumen lassen.

3. Die Agentur kann wegen der Vielzahl ungeklärter rechtlicher Fragestellungen rund um den Einsatz KI-generierter Leistungen keine vollständige Gewähr für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung von mittels KI erstellten Arbeitsergebnissen übernehmen und haftet nur nach Maßgabe der nachfolgend genannten Verpflichtungen dafür, dass diese keine Drittrechte verletzen: Die Agentur verpflichtet sich und steht dafür ein, dass sie durch Abschluss entsprechender Lizenzverträge mit den KI-Tool-Anbietern sowie durch zumutbare und geeignete Recherche hinsichtlich des Outputs auf mögliche Drittrechtsverletzungen (z.B. google-reverse-Recherche bei mit Text-KI erstellten Texten) die rechtlichen Risiken von Drittrechtsverletzungen so gering wie möglich hält. Zudem wird die Agentur den Auftraggeber über die aus Sicht eines ordentlichen Werbekaufmanns über die mit dem jeweils konkret vorgesehenen Einsatz der KI verbundenen Risiken informieren, um dem Auftraggeber eine Bewertung zu ermöglichen, ob der Einsatz der KI im konkreten Einzelfall nach Abwägung der damit verbundenen Vorteile (qualitativ hochwertige Ergebnisse zu vergleichbar günstigen wirtschaftlichen Konditionen) und der Nachteile (beschränkte Nutzungsrechte, Risiko der Verletzung von Drittrechten) geeignet und angemessen erscheint oder nicht. Die Agentur wird KI-generierte Inhalte dem Auftraggeber gegenüber als solche entsprechend ausweisen bzw. kenntlich machen.

XI. Besprechungsberichte

Die Agentur übergibt innerhalb von drei Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Auftraggeber Besprechungsberichte. Diese Besprechungsberichte sind als rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend, soweit ihnen nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Arbeitstagen in Textform widersprochen wird.

XII. WPP Verhaltensrichtlinien für Lieferanten und Geschäftspartner

Der Auftraggeber stimmt den WPP Verhaltensrichtlinien für Lieferanten und Geschäftspartner zu, welche in der Anlage beigefügt sind.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber, der Kaufmann ist, und der Agentur ist der Sitz der Agentur.
2. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Scholz & Friends Family

Scholz & Friends Family GmbH Im Zeisehof Friedensallee 11 22765 Hamburg Germany T+49 40 37681-111 info@s-f.com www.s-f.com
Geschäftsführung: Frank-Michael Schmidt Matthias Spaetgens Dr. Kai Wolf Frank Wolfram Amtsgericht Hamburg HRB 120274

